



**Satzung zum Modulstudium  
in grundständigen und postgradualen Studiengängen  
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom  
17. Dezember 2020 in der konsolidierten - nicht amtlichen - Fassung der  
1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 2. Juni 2023 und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (im Folgenden Hochschule Landshut) nachfolgende Satzung:

**Präambel:**

Modulstudien gemäß Art. 77 Abs. 5 Nr. 1, 78 Abs.1 Nr. 2 BayHIG setzen sich aus einzelnen Modulen zusammen, die einem grundständigen oder postgradualen Studiengang entnommen wurden. Diese Satzung regelt die Ziele und Inhalte des Modulstudiums an der Hochschule Landshut sowie das Ablegen der dazugehörigen Prüfungen. Im Rahmen dieser Modulstudien können einzelne Module der Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule Landshut sowie der berufsbegleitenden Studiengänge der Weiterbildungsakademie der Hochschule Landshut absolviert werden. Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut sowie der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 1**

**Zweck und Ablauf des Modulstudiums**

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule Landshut werden zum Erwerb von wissenschaftlichen oder beruflichen Teilqualifikationen sonstige Studien in Form von Modulstudien angeboten. <sup>2</sup>In Modulstudien werden Teilqualifikationen in einzelnen Modulen eines Bachelor- oder postgradualen Studienganges erworben. <sup>3</sup>Modulstudien können parallel zu einem anderen Studium studiert werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt in Modulstudien in der Regel ein Semester, bei Modulen, die sich nach den für den jeweiligen Studiengang geltenden Regelungen über mehrere Semester erstrecken, entsprechend länger. <sup>2</sup>Im Rahmen eines Semesters können in

Bachelorstudiengängen Module im Umfang von insgesamt bis zu 30 ECTS-Punkten, in den berufsbegleitenden Studiengängen der Weiterbildungsakademie im Umfang von bis zu 20 ECTS-Punkten belegt werden.

- (3) <sup>1</sup>Die Fakultäten legen bis spätestens eine Woche vor Beginn des Bewerbungszeitraums für das Folgesemester fest, welche Module im Modulstudium studiert werden können. <sup>2</sup>Entsprechend legt bei Studiengängen der Weiterbildungsakademie die Weiterbildungsakademie nach Rücksprache mit den zuständigen Fakultäten die im Modulstudium studierbaren Module fest. <sup>3</sup>Die studierbaren Module werden hochschulöffentlich bekannt gemacht; auf Antrag an die zuständige Prüfungskommission können im Einzelfall weitere Module für das Modulstudium geöffnet werden.
- (4) Die im Rahmen des Modulstudiums erbrachten Leistungen können in einem Zertifikat bestätigt werden.
- (5) Soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen werden, finden auf die studienbegleitenden Prüfungen im Modulstudium die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut sowie der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 2**

### **Zugang zum Modulstudium**

- (1) <sup>1</sup>Der Zugang zum Modulstudium in grundständigen Studiengängen richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen Bachelorstudienganges. <sup>2</sup>Schülern und Schülerinnen, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule (Bestätigung der Schule) und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können zugelassen werden.
- (2) Der Zugang zum Modulstudium in postgradualen Studiengängen richtet sich nach den Zugangsvoraussetzungen des Studienganges, aus dem das Modul stammt und setzt in der Regel einen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss voraus.
- (3) Eine Immatrikulation ist nur zulässig, soweit die einzelnen Module nicht Teil eines zulassungsbeschränkten Bachelor- oder Masterstudienganges sind; ausgenommen hiervon sind Studierende einer ausländischen Partnerhochschule der Hochschule Landshut.
- (4) <sup>1</sup>Die Bewerbung erfolgt im Bewerbungszeitraum unter Angabe der gewählten Module (Fakultät, Studiengang, Modulnummer, Modulbezeichnung, ECTS-Punkte). <sup>2</sup>Sie ist form- und fristgerecht mit den notwendigen Unterlagen (Hochschulzugangsberechtigung, Lebenslauf; bei postgradualen Studiengängen: Bachelorzeugnis; bei Schülerinnen und Schülern (Bestätigung der Schule und Lebenslauf) an die Hochschule zu übersenden. <sup>3</sup>Die Immatrikulation erfolgt nach Zulassung durch Bescheid der Hochschule Landshut.
- (5) Ein Anspruch auf Durchführung des Modulstudiums besteht nicht.

### **§ 3**

#### **Studierenden werksbeitrag**

<sup>1</sup>Mit der Immatrikulation ist zur Deckung des Aufwands des Studentenwerks Niederbayern/Oberpfalz der Studierendenwerksbeitrag gemäß der Satzung des Studierendenwerks Niederbayern/Oberpfalz über die Festsetzung des Grundbeitrages nach Art. 121 Abs. 3 BayHIG zu entrichten. <sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer Kooperationsvereinbarung mit der Schule an einzelnen, ausgewählten Lehrveranstaltungen der Hochschule Landshut teilnehmen, zahlen keinen Studierendenwerksbeitrag.

### **§ 4**

#### **Gebühren**

- (1) Das Modulstudium in grundständigen Bachelor- und Masterstudiengängen ist gebührenfrei.
- (2) Für das Modulstudium in den berufsbegleitenden Studiengängen der Weiterbildungsakademie werden Gebühren entsprechend der Gebühren- und Entgeltsatzung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

### **§ 5**

#### **Prüfungskommission**

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist die Prüfungskommission des Studienganges, dem das Modul entstammt, zuständig.
- (2) Für den weiteren Aufgabenbereich der Prüfungskommissionen ist die Prüfungskommission der Fakultät zuständig, bei der der Schwerpunkt des Modulstudiums liegt; besteht ein solcher Schwerpunkt nicht, ist die Prüfungskommission des jeweiligen Studienganges zuständig, dessen Modul betroffen ist.

### **§ 6**

#### **Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen**

<sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen im Modulstudium ist die Immatrikulation im jeweiligen Modulstudium und die Erfüllung der jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen. <sup>2</sup>Die Anmeldung zur Teilnahme an den jeweiligen Prüfungen erfolgt gemäß dem Verfahren und den Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Landshut.

### **§ 7**

#### **Zertifikat**

<sup>1</sup>Über die bestanden Prüfungen im Modulstudium kann auf Antrag an die zuständige Prüfungskommission ein von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission unterzeichnetes Zertifikat ausgestellt werden. <sup>2</sup>Dieses enthält:

- die Bezeichnung der Module

- die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte
- die Bewertung der Prüfung

## **§ 8**

### **Wiederholung von Prüfungen und Fristen**

- (1) Wurde eine Modulprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ oder dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung muss in der Regel innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bewertung der Prüfung abgelegt werden.

## **§ 9**

### **Anwendung sonstiger Vorschriften**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und die rechtlichen Grundlagen der Hochschule Landshut in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf das Modulstudium anwendbar sind und den Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

## **§ 10**

### **Inkrafttreten)\***

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie gilt für Studierende, die das Modulstudium zum Sommersemester 2021 oder später aufnehmen.
- (3) Mit Ablauf des 30. September 2021 treten die Satzung zum Modulstudium an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 25. Juni 2014 und die Satzung zum Modulstudium in weiterbildenden Masterstudiengängen an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 7. Februar 2017 außer Kraft.

)\* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 17. Dezember 2020. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der Änderungssatzung, die im Amtsblatt der Hochschule Landshut veröffentlicht wurde.

### **Erste Änderungssatzung:**

Die Satzung tritt zum 1. Oktober 2023 in Kraft und gilt für Studierende, die das Modulstudium zum Wintersemester 2023/2024 oder später aufnehmen.